

37. Genügt beim Vorliegen einer Gesamtvertretung für die Schriftform einer Wechselklärung die Unterschrift eines der Gesamtvertreter? Kann das zur Wirksamkeit der Wechselklärung gegenüber dem Vertretenen erforderliche Einverständnis des zweiten Gesamtvertreters auch in anderer Weise erfolgen als durch Mitunterzeichnung der Wechselklärung?

W.D. Art. 21. HGB. §§ 177, 184.

II. Zivilsenat. Urf. v. 4. Oktober 1927 i. S. W. Th.-GmbH.
(Bekl.) w. R. (Kl.). II 37/27.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger erhob gegen die Beklagte als Akzeptantin eines Wechsels über 470 RM Klage im ordentlichen Verfahren. Die Beklagte verlangte widerklagend Zahlung von 6000 RM nebst Zinsen mit der Begründung: Die Beklagte habe am 5. Januar 1926 durch ihren Geschäftsführer E. an den Kläger 6000 RM gezahlt auf zwei Wechsel über je 3000 RM, die für die Beklagte von dem Geschäftsführer E. und dem zweiten Geschäftsführer Ko. akzeptiert gewesen seien; Ko. habe aber den Akzeptvermerk (der die Firma der Beklagten in Stempeldruck enthielt) nicht mit seinem eigenen Namen, sondern mit dem Namen „S. Kaufmann“ unterzeichnet. Von dieser Fälschung, welche die Akzeptklärung ungültig mache, habe E. bei der Einlösung des Wechsels nichts gewußt. Frgendwelche Forderungen des Klägers lägen der Wechselfausstellung nicht zugrunde, es habe sich vielmehr um bloße Gefälligkeitsakzente gehandelt. Der Kläger bestritt, daß es sich nur um Gefälligkeitsakzente gehandelt habe, und behauptete, die Wechsel seien zur Deckung dafür gegeben, daß der Kläger Gelbbeträge in das Geschäft der Beklagten eingelegt habe. Die Zeichnung mit dem Namen „S. Kaufmann“ sei deshalb geschehen, weil Ko. damals noch nicht als Geschäftsführer eingetragen gewesen sei und die Absicht bestanden habe, an seiner Stelle den S. Kaufmann zum Geschäftsführer zu machen.

Die Klage wurde vom Landgericht wegen Nichtleistung der dem Kläger als Ausländer auferlegten Prozeßkostensicherheit für zurück-

genommen erklärt. Die Widerklage wurde in beiden Vorinstanzen abgewiesen. Auch die Revision der Widerklägerin blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Die Beklagte fordert die auf die beiden Wechsel gezahlten 6000 *R.M.* zurück, weil es an einem rechtlichen Grund für die Zahlung gefehlt habe. Denn eine Wechselverpflichtung der Beklagten sei durch die Akzeptvermerke nicht entstanden, weil die Zeichnung durch den zweiten Geschäftsführer *Ko.* mit dem Namen „*S. Kaufmann*“ nicht geeignet gewesen sei, eine wechselrechtliche Haftung der Beklagten zu begründen. Das Kammergericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht angenommen, daß die Akzente für die Beklagte rechtsverbindlich seien. Nach dem Willen beider Geschäftsführer hätten die durch Firmenstempel auf die Wechsel gesetzten Annahmeerklärungen die Beklagte verpflichten sollen. Der eine Geschäftsführer habe dies durch Unterzeichnung seines Namens, der andere ebenfalls durch Unterzeichnung, wenn auch mit einem anderen Namen, zum Ausdruck gebracht. Zum mindestens liege in dem Verhalten des *Ko.* eine Genehmigung der Akzeptverklärungen.

Die Auffassung des Berufungsgerichts läßt jedenfalls insoweit, als es den Gesichtspunkt der Genehmigung der Wechselverklärungen durch *Ko.* verwertet, keinen Rechtsirrtum erkennen. Gegen die formelle Gültigkeit der Wechselakzente bestehen keine Bedenken. Es genügt, wenn die Geschäftsführer der in Stempeldruck hergestellten Firmenbezeichnung ihre Namensunterschriften hinzusetzen (*R.G.B.* Bd. 47 S. 165). Zur Zeit der Abgabe der Annahmeerklärungen waren *E.* und *Ko.* Geschäftsführer der Beklagten. Die Wechselverklärungen mußten daher nach § 35 Abs. 2 Satz 2 *GmbHG.* durch beide Geschäftsführer geschehen, um eine Verpflichtung der Gesellschaft zu begründen. Tatsächlich tragen die Annahmeerklärungen nur die Namensunterschrift des einen Geschäftsführers (des *E.*), während der andere dem Firmenstempel nicht seinen Namen, sondern die Unterschrift „*S. Kaufmann*“ beigelegt hat. Hiernach ergibt sich aus den Annahmeerklärungen selbst nicht unmittelbar, daß sie auch vom zweiten Geschäftsführer *Ko.* für die Gesellschaft gezeichnet sind, vielmehr wird der Anschein erweckt, als ob eine zur Vertretung der Gesellschaft nicht berufene Person mitunterzeichnet hätte, die Wechselverklärungen also der Rechtsverbindlichkeit gegenüber der Beklagten entbehrten. Denn die

Unterzeichnung durch den zweiten Geschäftsführer mit dem Namen einer Person, die zur Vertretung der Gesellschaft nicht befugt war, kann nicht als eine dem § 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GmbHG. entsprechende Erklärung und Zeichnung angesehen werden.

Wer der vom Berufungsgericht hilfsweise hervorgehobene Gesichtspunkt rechtfertigt es, den Annahmeerklärungen trotzdem rechtsverbindliche Wirkung gegenüber der Beklagten beizulegen. Die Unterschrift des einen Geschäftsführers konnte beim Bestehen einer Gesamtvertretung für sich allein allerdings keine wechselseitliche Verpflichtung der Beklagten begründen; der Mangel einer zweiten rechtsverbindlichen Unterschrift war jedoch dadurch heilbar, daß der zweite Geschäftsführer die vom ersten abgegebenen Annahmeerklärungen nachträglich genehmigte. Eine solche Genehmigung konnte ohne Rechtsirrtum in dem festgestellten Verhalten des Geschäftsführers Ko. erblickt werden. Der erste Geschäftsführer übergab die Wechsel mit den von ihm unterzeichneten Annahmeerklärungen dem zweiten Geschäftsführer, damit auch dieser die Erklärungen unterzeichne und die Wechsel sodann dem Kläger ausfolge. Demgemäß gab Ko., der nach der Feststellung des Kammergerichts die Beklagte wechselseitlich verpflichten wollte, die Wechsel an den Kläger weiter, nachdem er in der soeben erwähnten Absicht unter die Annahmevermerke die Unterschrift „S. Kaufmann“ gesetzt hatte. Kann diese Unterzeichnung auch nicht als ordnungsmäßig im Sinne von § 35 Abs. 2 Satz 2 GmbHG. gelten, so faßt doch das Berufungsgericht mit Recht das ganze Verhalten des Ko. als Genehmigung der vom ersten Geschäftsführer abgegebenen Wechselklärungen auf. Der für die Annahmeerklärungen nach Wechselrecht erforderlichen Schriftform war dadurch genügt, daß die Annahmevermerke die Unterschrift des einen Geschäftsführers trugen. Diese Erklärungen erlangten beim Bestehen einer Gesamtvertretung allerdings nur dann rechtliche Wirkung gegenüber der Gesellschaft, wenn auch der zweite Geschäftsführer ihnen beitrug. Das konnte aber nicht nur dadurch geschehen, daß er die Annahmeerklärungen entsprechend der Ordnungsvorschrift des § 35 Abs. 2 GmbHG. mit seinem Namen unterzeichnete, sein Einverständnis konnte vielmehr auch durch vorherige Zustimmung oder durch nachträgliche Genehmigung erklärt werden, ohne daß dies aus den Wechseln selbst hervorzugehen brauchte. Eine solche Erklärung, insbesondere auch

die nachträgliche Genehmigung, bedarf nicht der für Wechselklärungen vorgeschriebenen Form, sondern kann formlos durch irgendwelche rechtsgeschäftliche Handlungen erfolgen (RGZ. Bd. 81 S. 325, Bd. 101 S. 342; JW. 1901 S. 518 Nr. 9). Dazu reichte auch die Unterzeichnung der Annahmeerklärungen durch den zweiten Geschäftsführer mit einem fremden Namen und die Weitergabe der Wechsel an den Kläger aus, wenn dies nur mit dem Willen geschah, die Beklagte wechselrechtlich zu verpflichten. . . .